

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Betrifft

Rituelle Schlachtung gemäß § 32 Tierschutzgesetz; Information

Information
Kurzbeschreibung: § 32 Tierschutzgesetz (TSchG); Schlachten ohne Betäubung vor dem Blutentzug (Rituelle Schlachtung); Information

1. Gesetzliche Grundlagen und Judikatur

Das österreichische Tierschutzgesetz verbietet grundsätzlich das Schlachten eines Tieres ohne vorherige Betäubung. Ausnahmen von der Betäubungspflicht bestehen einerseits für Notschlachtungen, andererseits für sogenannte „rituelle“ Schlachtungen (§ 32 TSchG). Voraussetzung für die Bewilligung des betäubungslosen Schlachtens ist das Vorliegen zwingender religiöser Gebote oder Verbote.

Das **Schächten** ist eine im Judentum und im Islam verbreitete Form der rituellen Schlachtung, bei welcher - grundsätzlich ohne vorherige Betäubung der Schlachttiere - mittels Durchschneiden der Halsschlagader, der Luftröhre und der Speiseröhre ein vollständiges Entbluten des Tieres herbeigeführt werden soll. Das Schächten steht als religiöser Gebrauch unter dem Schutz der Glaubens- und Gewissensfreiheit („Religionsfreiheit“), welcher sich aus Art 14 StGG, Art 63 StV St. Germain und Art. 9 EMRK ergibt.^{1 2}

¹ Im Ausschussbericht des zuständigen Ausschusses im Nationalrat wurde zu § 32 TSchG, BGBl. I Nr. 118/2004, u.a. folgendes ausgeführt:

Als **anerkannte Religionsgemeinschaften** im Zusammenhang mit dem Thema Schächten kommen insbesondere Angehörige/Mitglieder der Israelitischen Religionsgesellschaft, der Islamischen Glaubensgemeinschaft (IGGÖ) oder der islamisch alevitischen Glaubensgemeinschaft (ALEVI) in Österreich in Betracht.

2. Bewilligungsverfahren

Als **Bewilligungswerber** kommen sowohl Einzelpersonen als auch juristische Personen in Betracht.

2.1. Bewilligungsvoraussetzungen

Folgende Bewilligungsvoraussetzungen müssen gegeben sein:

2.1.1. Bedarf

Der im unbedingt notwendigen Ausmaß gegebene Bedarf an geschächtetem Fleisch ist vom Antragsteller im Antrag nachvollziehbar darzulegen. Die Behörde hat anhand der Angaben zum Bedarf eine Plausibilitätsprüfung im Einzelfall vorzunehmen.³

„[...] Die Bestimmungen des § 32 sollen sicherstellen, dass rituelle Schlachtungen nur im unbedingt notwendigen Ausmaß im Rahmen der Religionsausübung anerkannter Religionsgemeinschaften und unter geringstmöglicher Belastung für die zur rituellen Schlachtung bestimmten Tiere durchgeführt werden..“

² OGH vom 28.3.1996, 15Os28/96: es kommt nicht darauf an, ob die Religionsausübung auf einer zwingenden religiösen Vorschrift beruht oder gar Ausdruck eines unabdingbaren Glaubenssatzes ist; vielmehr unterliegen nicht nur rituelle Vorgänge, sondern auch bloß religiöse Gebräuche, wie etwa das Läuten von Kirchenglocken für Zwecke des Gottesdienstes, dem Grundrecht der Glaubens- und Gewissensfreiheit.

VfGH vom 17.12.1998, B3028/97 führt in Ergänzung zu oben angeführtem Erkenntnis aus: Entscheidend ist, dass es sich nicht bloß um eine von einer Einzelperson behauptete oder vorgeschobene, sondern um die tatsächliche Übung eines bestimmten Glaubens oder eines Bekenntnisses handelt, dass sich also eine bestimmte Form der gemeinsamen religiösen Betätigung herausgebildet hat (VfSlg. 2002/1950). Dies ist hinsichtlich des Schächtens unbestritten.

³ Die Plausibilität dieser Angaben kann, durch die behördliche Würdigung von z.B. vorgelegten Rechnungen, Bestätigungen anerkannter Religionsgemeinschaften, Angaben über Bestell- und/oder Abgabemengen (Anzahl Tiere oder produziertes Fleisch), Durchschnittsbedarf bzw. vorliegende Erfahrungswerte erfolgen. Die zuständige Behörde kann, bei Verdacht von Unregelmäßigkeiten im Verfahren, auch weitere Ermittlungsschritte setzen. Es ist keinesfalls erforderlich, zum Nachweis des Bedarfes Namenslisten von Endverbrauchern zu führen.

2.1.2. Das Vorliegen einer behördlich zugelassenen Schlachthanlage (§ 32 Abs. 4 TSchG)

Rituelle Schlachtungen dürfen nur in einer dafür eingerichteten und von der Behörde dafür zugelassenen Schlachthanlage (§ 23 in Verbindung mit § 32 Abs. 4 TSchG) durchgeführt werden (spezielle Ausrüstung bzw. Einrichtung erforderlich). Der Antragsteller hat in seinem Antrag diese Schlachthanlage bekannt zu geben.

2.1.3. Die Voraussetzungen des § 32 Abs. 5 Z 1- Z 7 TSchG müssen erfüllt sein

Die Behörde hat die Bewilligung zur Durchführung der rituellen Schlachtung nur dann zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass

- Z 1: die rituellen Schlachtungen von Personen vorgenommen werden, die über die dazu notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen⁴,
- Z 2: die rituellen Schlachtungen ausschließlich in Anwesenheit eines mit der Schlachtier- und Fleischuntersuchung beauftragten Tierarztes erfolgen⁵,
- Z 3: es müssen Einrichtungen vorhanden sein, die gewährleisten, dass die für die rituelle Schlachtung vorgesehenen Tiere so rasch wie möglich in eine für die Schlachtung notwendige Position gebracht werden können⁶,
- Z 4: die Schlachtung so erfolgt, dass die großen Blutgefäße im Halsbereich mit einem Schnitt eröffnet werden,
- Z 5: die Tiere unmittelbar nach dem Eröffnen der Blutgefäße wirksam betäubt werden,
- Z 6: sofort nach dem Schnitt die Betäubung wirksam wird und

⁴ Der Schächtschnitt darf nur von einer Person, die durch ein Zertifikat einer gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaft nachweisen kann, dass sie dazu berechtigt ist, durchgeführt werden (siehe Anhang A Z 3 der Tierschutz-Schlachtverordnung).

⁵ Beibringung/Organisation sowie die Kostentragung haben durch den Bewilligungswerber zu erfolgen. Der Antragsteller hat im Zuge der Antragstellung den Namen des Aufsichtsorgans bekanntzugeben. Die Kosten des Tierarztes sind auf privatrechtlicher Ebene vom Antragsteller zu tragen. Die Kontrolle der Schächtauficht hat durch den zuständigen Amtstierarzt zu erfolgen. Aus diesem Grund ist es nicht möglich, dass Amtstierärzte die Schächtauficht selbst durchführen (siehe auch Dienstvorschrift „Nebenbeschäftigung“, Systemzahl 01-03/00-0110).

⁶ Ergänzend zu den Bestimmungen des § 32 Absatz 5 des Tierschutzgesetzes sind weitere relevante Vorschriften der Tierschutz-Schlachtverordnung (Anhang A) und der Verordnung (EG) 1099/2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung einzuhalten.

Systeme, die die vertikale und horizontale Bewegung des Tierkopfes einschränken und individuell auf die Größe des Tieres eingestellt werden können, sind daher jedenfalls herkömmlichen Schächttrommeln, welche i.d.R. eine gewisse Bewegungsfreiheit des Kopfes des Tieres erlauben, vorzuziehen. Systeme mit rotierenden Fixierungseinrichtungen (Drehfallen, z.B. Weinbergtrommel) sind nicht gesetzeskonform, sofern eine Drehung des Tieres auf den Rücken oder den Kopf erfolgt durch welche das Tier in schwere Angst versetzt wird.

- Z 7: die zur rituellen Schlachtung bestimmten Tiere erst dann in die dafür vorgesehene Position gebracht werden, wenn der Betäuber zur Vornahme der Betäubung bereit ist.

2.2. Überprüfung/Kontrolle

Die Behörde muss in die Lage versetzt werden, die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen oder bescheidmäßig vorgeschriebene Auflagen überprüfen zu können. Dazu ist es zweckmäßig, im Bescheid über die Bewilligung der Schlachthanlage, in der Schlachtungen durchgeführt werden, mittels Auflage vorzuschreiben, dass bekanntgegeben werden muss, an welchen Tagen geschächtet wird.

2.3. Entzug der Ausnahmegewilligung

Sofern bei aufrechter Bewilligung eine Nichterfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen (§ 32 Abs. 5 Z 1 - Z 7 TSchG) eintritt, hat die Behörde die Möglichkeit die Ausnahmegewilligung mittels Bescheid zu entziehen.

Mit dieser Information wird die Information „§ 32 Tierschutzgesetz; Schlachten ohne Betäubung vor dem Blutentzug (Rituelle Schlachtung); Informationsschreiben“ (RU5-T-15/027-2016) aufgehoben.